OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451379/7/HW/VEP - 451380/2**

Datum: **Linz, 8. August 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. E S und 2. S S, beide X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt vom 29.12.2022, GZ: 8110-03-1/2021/Wa, betreffend Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 29.12.2022, GZ: 8110-03-1/2021/Wa, gegenüber den Beschwerde führenden Parteien (in der Folge: „Bf") für das Grundstück Nr. Y, KG Y, eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 5.562,45 Euro (inkl. 10 % USt) fest, wobei sich diese aus einer Grundgebühr in Höhe von 2.137 Euro und einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 7,87 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage zusammensetzt.

I.2. Gegen die Vorschreibung der zusätzlichen Entrichtung der Grundgebühr für das Objekt Z wurden von den Bf erkennbar Beschwerden (vgl. dazu *Ritz/Koran*, BAO[7] § 250 Rz 4, wonach einer unrichtigen Bezeichnung, z.B. als Einspruch, keine Bedeutung zukommt) erhoben. Dazu wurde vorgebracht, dass das Objekt Z als Auszugshaus zum Gebäude W errichtet worden sei. Diese beiden Objekte seien rechtlich untrennbar miteinander verbunden. Das neue Gebäude sei an den Kanalanschluss des Hauptgebäudes und nicht separat an das Kanalnetz angeschlossen worden. Die Grundgebühr für das Hauptgebäude sei bereits beim Anschluss entrichtet worden. Vorgelegt wurde eine Skizze mit Lageplan, worin die „private Kanalleitung ohne Anschluss" und der „bestehende Kanal mit Schacht" eingezeichnet sind. Zudem wurde in dieser Eingabe ein Antrag auf Unterbleiben der Beschwerdevorentscheidung gestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 10.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und in das öffentliche Grundbuch. Es steht folgender Sachverhalt fest:
Die Bf sind Miteigentümer des Grundstückes Nr. X, EZ X, KG X, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse W und des Grundstückes Nr. Y, EZ Y, KG Y, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse Z.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. Y, EZ Y, KG Y, verfügt über eine indirekte Verbindung (über ein weiteres Grundstück der EZ V, KG V V) mit dem Kanalnetz der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt. Diese indirekte Verbindung wurde erstmals im Jahr 2022 hergestellt.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen.

Dass die Bf jeweils Miteigentümer des Grundstückes Nr. X, EZ X, KG X, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse W und des Grundstückes Nr. Y, EZ Y, KG Y, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse Z sind, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch. Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. Y, EZ Y, KG Y, über eine indirekte Verbindung (über ein weiteres Grundstück der EZ V, KG V) mit dem gemeindeeigenen Kanalnetz verfügt, folgt aus den Angaben der belangten Behörde in ON 3 und der mit diesem Schreiben vorgelegten DKM-Datenkopie vom 30.03.2023. Im Übrigen stimmt dies auch mit den Angaben der Bf in den Beschwerden überein, wonach das neue Gebäude (Z) nicht separat an das Kanalnetz, sondern an den Kanalanschluss des Hauptgebäudes angeschlossen worden sei. Dass diese (indirekte) Verbindung im Jahr 2022 hergestellt wurde, wurde von den Bf mit Schreiben ON 5 und von der belangten Behörde mit Schreiben ON 6 übereinstimmend bekannt gegeben.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber den Bf für das Grundstück Nr. Y, EZ Y, KG Y, eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 5.562,45 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt, die sich aus einer Grundgebühr in Höhe von 2.137 Euro und einer zusätzlichen Gebühr (nämlich 7,87 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage) in Höhe von 2.919,77 Euro zusammensetzt. Die dagegen von den Bf erhobenen Beschwerden wenden sich gegen die Festsetzung der Grundgebühr mit der Begründung, dass das Objekt Z als Auszugshaus zum Gebäude W errichtet worden sei und diese beiden Objekte rechtlich untrennbar miteinander verbunden seien. Die Bemessungsgrundlage (m^2) bzw. die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde von den Bf hingegen nicht substantiiert bestritten. Das neue Gebäude sei an den Kanalanschluss des Hauptgebäudes und nicht separat an das Kanalnetz angeschlossen und die Grundgebühr für das Hauptgebäude sei bereits beim Anschluss entrichtet worden. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.2. Gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung für den Bereich der Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt vom 08.11.2001, GZ: 811-06-2001 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung") wird für den Anschluss von Grundstücken an das Kanalnetz der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Die Kanalanschlussgebühr besteht gemäß § 2 Abs. 1 Kanalgebührenordnung aus einem Grundbetrag (in der durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Höhe) und einer zusätzlichen Gebühr, die sich nach einem festen Gebührensatz (in der durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Höhe) pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage errechnet. Der Abgabenanspruch der Kanalanschlussgebühr entsteht gemäß § 6 Kanalgebühren-

ordnung mit dem „Anschluss eines Grundstückes" an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

III.3. Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung, noch im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss". Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück grundsätzlich dann als „angeschlossen", wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Es kommt auf die Leistungsbereitschaft, nicht aber auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage an (vgl. etwa VwGH 26.06.1992, 87/17/0399). Nicht relevant für die Frage der Verpflichtung zur Leistung der Anschlussgebühr ist weiters, ob ein (oder wann) ein allfällig bestehendes Gebäude auf dem betreffenden Grundstück mit dem Kanalnetz verbunden wurde, zumal die Kanalgebührenordnung auch für unbebaute Grundstücke eine Mindestanschlussgebühr vorsieht (vgl. § 2 Abs. 9).
Was unter dem Begriff „Grundstück" zu verstehen ist, ist in der maßgeblichen Gebührenordnung nicht näher definiert. Mangels dagegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Verordnung an den grundbuchsrechtlichen Begriff des Grundstückes anknüpft (vgl. VwGH 17.12.1996, 96/05/0008; 25.03.2010, 2009/05/0043). Daraus folgt, dass jedes Grundstück grundsätzlich einzeln zu betrachten ist, auch wenn die Grundstücke in derselben EZ eingetragen sind (vgl. dazu auch Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.12.2014, GZ: IKD(Gem)-541362/31-2014-Hc/Neu). Dass man mehrere Grundstücke (einer EZ) als Einheit betrachten und als ein einziges Grundstück im Sinne der anwendbaren Kanalgebührenordnung behandeln müsste, lässt sich der gegenständlichen Verordnung nicht entnehmen.
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. Y, EZ Y, KG Y (wenn auch indirekt), seit dem Jahr 2022 mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz verbunden, sodass der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie im gegenständlichen Fall bei der Festsetzung der Kanalanschlussgebühr insbesondere (auch) die Grundgebühr (in der durch Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2021 festgelegten Höhe von 2.350,70 Euro inkl. 10 % USt) entsprechend den Bestimmungen der anwendbaren Kanalgebührenordnung in Ansatz brachte.

III.4. Im Übrigen ist zum Vorbringen der Bf noch festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Umstand, wonach ein Grundstück zunächst über einen Privatkanal und erst in weiterer Folge über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird, der Beitragsvorschreibung nicht im Wege steht, wobei auch die für den Privatkanal aufgewendeten Kosten keine Rolle spielen (vgl. dazu VwGH 25.02.1983, 81/17/0076; 17.11.1993, 91/17/0077). Die Anschlussgebühr muss im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Teil eines insgesamt dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Systems der

Aufteilung der Benützungsgebühren auf die Benutzer der Anlagen sein und stellt insofern auch kein Äquivalent für eine aktuelle Anschlussleistung der Gemeinde dar (vgl. etwa VwGH 21.03.2005, 2004/17/0165, mwN).

III.5. Im Ergebnis ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger